

Satzung der Gemeinde Bartenshagen-Parkentin über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetrag)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462) letzte berücksichtigte Änderung vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996 (GVOBl. M-V S. 574), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bartenshagen-Parkentin vom 25.04.2016 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Bartenshagen-Parkentin ist Schulträger der Grundschule Parkentin. Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Grundschule Parkentin wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung Bartenshagen-Parkentin für ein Schuljahr festgelegt.
- (2) Der Kostenbeitrag, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien herangezogen werden können, beträgt höchstens 30,00 € je Schulkind und Schuljahr.

§ 4 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Der tatsächliche Kostenbeitrag wird für das jeweilige Schuljahr zum 30. September erhoben.
- (2) Für Schüler, die bis zum jeweiligen 31. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Für Schüler, die nach dem 31.12. eingeschult werden, wird nur ein Kostenbeitrag von höchstens 15,00 € erhoben.
- (3) Wird innerhalb eines Schuljahres ein Schulwechsel vorgenommen, erfolgt keine Erstattung des Kostenbeitrages.

§ 5 Ermäßigung des Grenzbetrages

- (1) Der Grenzbetrag kann aufgrund der Anzahl der schulpflichtigen Kinder einer Familie auf Antrag ermäßigt werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare und Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Die Reihenfolge der Ermäßigung wird nach dem Alter der Schulkinder vorgenommen. Das erste zu berücksichtigende Kind ist das Älteste.
- (2) Für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Schule besucht, wird eine Ermäßigung von 10 % des Grenzbetrages gewährt.
- (3) Für das dritte Kind, das gleichzeitig eine Schule besucht, wird eine Ermäßigung von 20 % des Grenzbetrages gewährt.
- (4) Für das vierte und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Schule besucht, wird eine Ermäßigung von 30 % des Grenzbetrages gewährt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des nach der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Bartenshagen-Parkentin, den 25.04.2016



G. Kalweit
Bürgermeisterin